

PROZESFÜHRUNG/SCHIEDSGERICHT



Kamil Zawicki
Rechtsanwalt (PL)
Partner
in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner



Beschränkungen bei Erhebung von formellen Einwendungen im Zivilverfahren.

Im Kontext der heutigen Tendenz zur Gesetzesverschärfung im Zivilverfahren sollte man auf die Regelung des Art. 162 der polnischen Zivilprozessordnung (pZPO) achten. Sie ist zwar keine neue Vorschrift, in letzten Jahren greifen Gerichte jedoch immer häufiger zu diesem „Instrument“, um Einwendungen der Parteien in den Rechtsmitteln abzuweisen. Es ist daher notwendig, diese Regelung stets vor Augen zu haben.

Nach Art. 162 pZPO können die Parteien während der Verhandlung, und bei deren Abwesenheit während der nächsten Verhandlung das Gericht auf Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften aufmerksam machen. Das Fehlen eines solchen Vorbehaltes im Protokoll der Verhandlung führt dazu, dass der Partei im Berufungsverfahren kein Anspruch in Bezug auf diesen formellen Verstoß zusteht. Ausgenommen sind Verstöße gegen die durch das Gericht ex officio zu berücksichtigenden Vorschriften und Verstöße, bei denen die Partei es glaubwürdig macht, dass sie unverschuldet keinen Vorbehalt angemeldet hat.

Aus der neuesten Rechtsprechung des Obersten Gerichts ergibt sich (Beschluss vom 27.10.2005, AZ III CZP 55/05), dass die Notwendigkeit der Anmeldung des Vorbehalts gemäß Art. 162 des pZPO uneinklagbare Beschlüsse betrifft, die für das Gericht unverbindlich sind (z.B. die nach Ansicht der Partei falschen Beweisbeschlüsse). Die rechtzeitige Anmeldung des Vorbehalts kann zur Anerkennung des Irrtums durch das Gericht und zur Änderung seiner Haltung führen.

Man muss dabei allerdings den Anwendungsbereich des Art. 162 vor dem des Art. 380 unterscheiden. Nach Art. 380 pZPO kann man im Rechtsmittel gegen die das Verfahren in einer Instanz abschließende Entscheidung, Beschlüsse des Gerichts der ersten Instanz einklagen, die im Wege gesonderter Beschwerde uneinklagbar sind und die auf den Entschluss des Gerichts Einfluss hatten. Wenn es um die für das Gericht bindenden Beschlüsse geht, die auf den Entschluss des Gerichts Einfluss hatten, so es ist nicht notwendig, den Vorbehalt aufgrund Art. 162 pZPO anzumelden und man kann diese gemäß Art. 380 pZPO einklagen (wie z.B. Beschluss über Verfahrensverbindung aufgrund Art. 219 pZPO). Die für das Gericht bindenden Beschlüsse sind also aufgrund Art. 380 pZPO einzuklagen. Wenn man im Rechtsmittel Verstöße anderer Art wirksam vorwerfen will, ist der Vorbehalt aufgrund Art. 162 notwendig.